

An:

Stadtverwaltung Werdau
FD Öffentliche Ordnung
Markt 10-18
08412 Werdau

Tel.: +49 3761 594 323
Fax: +49 3761 594 333
E-Mail: fachbereich3@werdau.de

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II

Gemäß § 24 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) beantrage(n) ich / wir eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Antragsteller

Vor- und Nachname _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Antragsgegenstand

Anlass _____

Abbrennort _____

Flurstücksnummer _____

Datum und Uhrzeit _____

Art der pyrotechnischen
Gegenstände (Klasse,
Artikel-Nummer,
Bezeichnung) _____

Anzahl der pyrotechnischen
Gegenstände _____

Die nachfolgenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Seite 2

Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Abbrennen des Feuerwerks bei der Stadtverwaltung Werdau vorliegen. Das Verwaltungsverfahren ist kostenpflichtig, auch wenn das Feuerwerk nicht abgebrannt werden darf bzw. abgebrannt werden kann.

Die Stadtverwaltung Werdau beteiligt das Landratsamt Zwickau als Untere Naturschutzbehörde. Nur wenn dieses sein Einvernehmen erteilt, kann die Stadtverwaltung Werdau die Ausnahmegenehmigung erteilen.

Mit Unterschrift wird erklärt, dass das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

Die Genehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen und Hinweisen (Auszug):

- Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.
- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, erworben, transportiert und verwendet werden.
- Die Herstelleranweisungen sind einzuhalten. Es ist verboten, die fertig gelieferten pyrotechnischen Gegenstände zu verändern.
- An der Abbrennstelle sind in ausreichender Anzahl geeignete Feuerlöschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser).
- Unbeteiligte Personen müssen von der Abbrennstelle ferngehalten werden. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Herstellervorgabe. Sofern es keine Vorgabe gibt, beträgt der Mindestabstand 20 m. Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrenbereich rechtzeitig und mit ausreichend Mitteln abgesperrt ist.
- Das Wetter hat Einfluss auf die Erlaubnis. Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn der Graslandfeuerindex Stufe 4 oder höher erreicht. Gleiches gilt, wenn der Waldbrand-Gefahrenindex die Warnstufe 4 oder höher erreicht. Die Warnstufen werden auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes (www.dwd.de) veröffentlicht.

Ort

Datum

Unterschrift